

## **E-Card – Einhebung Service-Entgelt 2007**

Gemäß § 31 c Abs. 3 Z 1 ASVG hat der Dienstgeber am **15.11.2006** für das Jahr 2007 für die zu diesem Stichtag bei ihm in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Personen und deren Angehörige ein Service-Entgelt in Höhe von je €10,00 einzuheben und an den Krankenversicherungsträger abzuführen.

### **Betroffene Personen:**

Das Service-Entgelt ist für folgende Personen vom Dienstgeber einzuheben, wenn diese **zum Stichtag 15. November** ein Krankenversicherungsschutz nach dem ASVG besteht:

- Dienstnehmer
- Lehrlinge
- Personen in einem Ausbildungsverhältnis
- Freie Dienstnehmer
- Dienstnehmer, die aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit mindestens die Hälfte ihres Entgelts fortgezahlt bekommen,
- **Ehegatten** oder **Lebensgefährten** dieser Personen, **die** als Angehörige zum Stichtag **mitversichert sind**,
- Bezieher einer Ersatzleistung für Urlaubsentgelt sowie für Bezieher einer Kündigungsentschädigung.

Nicht einzuheben ist das Service-Entgelt für (auszugsweise):

- Dienstnehmer die am Stichtag keine Bezüge erhalten (z. B. Wochenhilfe, Karenz).
- Dienstnehmer, die weniger als die Hälfte ihres Entgelts fortgezahlt bekommen,
- Geringfügig Beschäftigte
- Personen, von denen bekannt ist, dass sie bereits im ersten Quartal des nachfolgenden Kalenderjahres die Anspruchsvoraussetzungen für eine Eigenpension erfüllen werden,
- Als Angehörige geltende Kinder.

Der Dienstgeber hat das Service-Entgelt auch für die anspruchsberechtigten Angehörigen einzuheben. Die Einhebung des Service-Entgeltes wird nur dann möglich sein, wenn dem Dienstgeber die hierfür relevanten Umstände vom Dienstnehmer bekannt gegeben werden.

**B O L**

*informiert*

Für den Dienstgeber ist es nicht von Bedeutung, ob der jeweilige Dienstnehmer mehrfach versichert ist oder ob eine Rezeptgebührenbefreiung vorliegt. In diesen Fällen ist das Service-Entgelt einzuheben. Die betroffenen Personen können allerdings das eventuell zu viel bezahlte Service-Entgelt über Antrag beim Krankenversicherungsträger rückfordern.

In der Lohnverrechnung können wir in den meisten Fällen nur die Dienstnehmer/Lehrlinge/freie Dienstnehmer ersehen, die am Stichtag beschäftigt sind.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Weiterhin viel Erfolg  
Wünscht Ihnen Ihr  
BOL-Team

Imst, November 2006